Spalte1	In der Gründerversammlung beschlossene Fassung vom 30.08.2000 letzte Änderung 19.01.2021	neu
§ 11	(1) Die ordentliche Gesellschaftsversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie spätestens bis zum 31.8. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. **Auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Abschlussprüfer zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen.** (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlung sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im a) Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. **Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,** b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll, d) Gesellschafter, deren Anteil am Stammkapital zusammen mindestens dem zehnten Teil des gesamten Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.	§ 11 Abs. 1 Satz 3 entfällt ersatzlos § 11 Abs. 2 a) Satz 2 wird neu gefasst: Dies ist dann anzunehmen, wenn die Geschäftsführung die Einberufung zur Besprechung oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält
§ 14	**Aufgaben** (1) Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben, a) den Lagebericht **b) den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu beraten.** (2) Ihr unterliegt die Beschlussfassung über a) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung, b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) c) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich Feststellung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils, d) gestrichen e) die Entlastung der Geschäftsführer **f) die Bestellung des Abschlussprüfers,** g) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern, h) gestrichen i) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der Geschäftsführung, j) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, l) Höhe und Fälligkeit der auf den Geschäftsanteil zu leistenden restlichen Zahlungen, m) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen, n) den Erwerb, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä., o) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft, p) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren, q) die aufgrund der zum Jahresabschluss und des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, r) die Wahl des/der Geschäftsführer/sl s) Durchführung von Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes t) sonstige nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle. (3) Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung	§ 14 Abs. 1 b) entfällt § 14 Abs. 2 f) entfällt
§ 15	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.09.2000 und läuft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres. (2) Der/Die Geschäftsführer hat/haben dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. (3)Der/Die Geschäftsführer hat/haben jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. (4) Der/Die Geschäftsführer hat/haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. (5) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht **zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des** **Prüfungsberichtes** der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß S 29 GmbH-Gesetz machen wollen	§ 15 Abs. 5 neu: (5) Der/Die Geschäftsführer hat/haben den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz machen wollen
§ 18	**VIII. Prüfung der Gesellschaft** (1) Die Gesellschaft unterliegt der gesetzlichen Abschlussprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auch auf den Jahresabschluss und den Lagebericht. Der/Die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Prüfungen einschl. der nach S 53 HGrG zu veranlassen. (2) Die Prüfung bestimmt sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (z.B. GmbHG, HGB, S 53 HGrG). (3) Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.	§ 18 entfällt ersatzlos
§ 19	Unabhängig von der Prüfung nach § 18 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm, dem im übrigen die Rechte nach S 54 i.V. mit S 44 HGrG eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungs prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.	§ 19 wird wie folgt neu gefasst: Der Stadt Schwelm, der im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V. § 44HGrG eingeräumt werden, ist berechtigt die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt Schwelm erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung prüfen zu lassen. Hierfür anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm